

19. Ist ein Wechsel ungültig, weil ihn der erste Nehmer, der ihn als reines Blankoaccept erhalten hatte, vor der Weiterbegebung bis auf die in der Adresse des Bezogenen fehlende Angabe des Wohnortes ausgefüllt hat, und die Angabe dieses Wohnortes demnächst erst von dem zweiten Wechselnehmer hinzugefügt ist?

W.O. Artt. 4. 7.

I. Civilsenat. Urth. v. 6. Dezember 1893 i. S. B. (Rf.) w. S.
(Bekl.) Rep. I. 306/93.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte wird aus einem sein Accept tragenden, an die Order der Ausstellerin lautenden, mit Blankoindossamenten der Ausstellerin und des E. S. versehenen Wechsel von dem Kläger als Wechselinhaber auf Zahlung der Wechselsumme in Anspruch genommen. Unstreitig ist der Wechsel als vollständiges Blankoaccept in den Besitz des E. S. gelangt, von diesem bis auf die Angabe des Wohnortes in der Adresse des Bezogenen ausgefüllt und dann mit Blankogiro an den Kläger gegeben, welcher der Adresse des Bezogenen den Wohnort W. beigelegt hat. Beklagter erhebt die Einrede, daß der Kläger einen gültigen Wechsel nicht erworben habe und deshalb nicht berechtigt sei, Wechselrechte gegen ihn geltend zu machen. Ferner wendet der Beklagte ein, daß E. S. das Blankoaccept eigenmächtig aus seinem Gewahrsam an sich genommen habe, und daß dies der Kläger, der überdies nur Inkassomandatar des E. S. sei, beim Erwerbe des Wechsels gewußt habe. Der Kläger hat diese Thatsachen bestritten.

Die Wechselklage ist in beiden Vorinstanzen wegen Ungültigkeit des Wechsels abgewiesen, auf die Revision des Klägers aber das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Wäre der Klagewechsel beim Accepte und bei seiner ersten Begebung bis auf die fehlende Ortsangabe bei dem Namen des Bezogenen ausgefüllt gewesen, so würde eine Hinzufügung der fehlenden Ortsangabe behufs Beseitigung des vorhandenen Mangels durch den späteren Wechselinhaber unstatthaft und nicht geeignet gewesen sein, einen gültigen Wechsel herzustellen, weil die Begebung eines von vornherein sich als vollständig darstellenden, jedoch in einem wesentlichen Punkte mangelhaften Wechsels nicht die Vermutung begründet, daß der Empfänger und dessen Nachmänner zur Beseitigung des Mangels ermächtigt gewesen seien. Es würde vielmehr eines besonderen Beweises dafür bedürfen, daß dem Nehmer des Wechsels dieses Recht und die Befugnis, dasselbe auf seine Nachmänner zu übertragen, von den Wechselbetheiligten erteilt worden sei.

Vgl. Entsch. des R.D.S.G.'s Bd. 9 S. 261. 263.

Bei der Hingabe eines Blankoacceptes, eines mit dem Acceptvermerke versehenen, übrigens aber noch unausgefüllten Wechselformulars greift dagegen die der Gewohnheit des Geschäftsverkehrs entnommene Vermutung Platz, daß der Nehmer ermächtigt sein solle, durch Ausfüllung des Formulars nach Maßgabe des der Wechselbegebung zu Grunde liegenden Vertrages einen vollständigen Wechsel entweder selbst herzustellen oder diese Herstellung seinen Nachmännern zu übertragen. Gibt der erste Wechselnehmer ein in dieser Weise erhaltenes Wechselblankett weiter, ohne es ausgefüllt zu haben, oder nach unvollständiger Ausfüllung, und wird dann die der Vertragsabrede entsprechende Ergänzung zu einem vollständigen Wechsel von einem Nachmanne bewirkt, so kann nur vermutet werden, daß der erste Nehmer von seiner Befugnis, die ihm erteilte Ermächtigung der Ausfüllung des Blankettes seinem Nachmanne zu übertragen, Gebrauch gemacht und die Ausfüllung, soweit sie nicht bereits von ihm bewirkt ist, seinem Nachmanne überlassen hat. Der Blankoacceptant kann deshalb gegen die Klage aus dem vertragsmäßig ausgefüllten Wechsel mit dem Einwande, daß nicht der erste Nehmer den vollständigen Wechsel hergestellt habe, nicht gehört werden. Die jeder positiven Grundlage entbehrende Unterstellung des Berufungsrichters, der erste Wechselnehmer E. S. habe durch die (unvollständige) Ausfüllung des Wechselblankettes erklärt, daß der so hergestellte Wechsel derjenige sei, zu dessen Herstellung er von dem Acceptanten ermächtigt worden sei, und damit seine Ermächtigung erschöpft, widerstreitet der obigen, aus dem geschäftsüblichen Zwecke der Hingabe eines Blankoacceptes herzuleitenden Vermutung. Ebensowenig kann von einer unstatthaften Änderung des Wechsels seitens des Klägers durch Ergänzung der fehlenden Ortsangabe die Rede sein. Eine solche liegt zwar dann vor, wenn an dem hergestellten Wechselkontexte eine Veränderung vorgenommen wird, weil mit der einmaligen Ausfüllung des Blankettes die Ermächtigung des Wechselempfängers erlischt, nicht aber in dem Falle, wo es sich um eine Ergänzung des noch unvollständigen Wechselkontextes auf Grund der ersten Ermächtigung handelt.

Das auf Verletzung dieser Grundsätze beruhende Berufungsurteil war deshalb aufzuheben. Eine Entscheidung in der Sache selbst kann jedoch in dieser Instanz noch nicht ergehen, weil der Beklagte

eingewendet hat, daß E. S. das Blankoaccept eigenmächtig aus dem Gewahrsam des Beklagten an sich genommen, und daß der Kläger, der überdies nur Inkassomandatar des E. S. sei, dies beim Erwerbe des Wechsels gewußt habe. Würden diese Thatsachen festgestellt, so würde die auf die Hingabe des Blankoacceptes sich gründende Vermutung der damit erteilten Ermächtigung zur Ausfüllung des Blankettes behufs Herstellung eines gültigen Wechsels wegfallen, und es würde der Klage die Einrede der Arglist entgegenstehen, wenn dem Kläger beim Erwerbe des Wechsels dessen Entstehung bekannt gewesen wäre, oder wenn er auf Grund eines scheinbaren Vollindossamentes die Rechte aus dem wider den Willen des Beklagten entstandenen Wechsel als bloßer Mandatar des E. S. geltend machen wollte. Zur weiteren Verhandlung und Entscheidung über diesen Einwand muß die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen werden.“